

# Unternutzungsvertrag für konventionelle Pensionstiere auf Bio-Streuobstflächen



(gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848)

## Hinweis:

- **Vertragsvorlage für die Bundesländern:** Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen
- Der Unternutzungsvertrag ist nicht notwendig bei Reit-/Hobby-Pferden, Wanderschafen, Hobby- oder Gnadenbrottieren. Hier sind die Angaben in der Betriebsbeschreibung Streuobst-Teilnehmer ausreichend.
- Nur in Baden-Württemberg: Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Unternutzungsvertrag **vor** dem erstmaligen Weidebeginn an ABCERT unter [info@abcert.de](mailto:info@abcert.de)

**A. Angaben zum Bio-Betrieb** auf dessen Streuobstflächen die nicht-ökologischen Tiere weiden sollen:

Rechtsform/Name	
PLZ und Ort	
ABCERT-Kundennummer	

## Der unter Punkt A genannte Bio-Betrieb erklärt, dass

1. die Hauptnutzungsform der weidefähigen Flächen die Ernte von Streuobst ist.
2. keine gleichzeitige Beweidung der Flächen von Bio-Tieren und konventionellen Tieren erfolgt. (Ausnahme Baden-Württemberg & Bayern: Die Tiere sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar.)
3. Veränderungen in Bezug auf den Unternutzungsvertrag umgehend an ABCERT gemeldet werden.

**B. Angaben zum konventionellen Betrieb** von dem die nicht-ökologischen Weidetiere stammen:

Rechtsform/Name	
Straße	
PLZ und Ort	

## Der unter Punkt B genannte Betrieb erklärt, dass

1. vorübergehend auf folgenden Flächen des oben genannten Bio-Betriebes konventionelle Tiere weiden:

Streuobstfläche / Flurstücksnummer	Tierart	Anzahl	Zeitraum	Bemerkung

# Unternutzungsvertrag für konventionelle Pensionstiere auf Bio-Streuobstflächen



(gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848)

- die Futtermittellieferung seiner Tiere nur zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung dieser Bio-Flächen erfolgt. Es erfolgt keine Zufütterung auf den Bio-Streuobstflächen bei den o.g. Tieren mit konventionellem Futter.
- er selbst Futterflächen auf der Grundlage folgender Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bzw. Öko-Regelungen der 1. Säule im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) bewirtschaftet oder mit diesen am Vertragsnaturschutzprogramm (VNP, nur in Bayern) teilnimmt.

Bezeichnung vom Flächenprogramm:	
----------------------------------	--

- auf den Bio-Flächen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgen und eine Überweidung der Flächen vermieden wird.
- er den oben genannten **Bio-Betrieb umgehend vorab informiert**, sobald sich die hier gemachten Angaben im Unternutzungsvertrag ändern.
- der für den Bio-Betrieb zuständigen Kontrollstelle ABCERT die notwendigen Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Der Unternutzungsvertrag gilt unbefristet, so dass eine jährliche Meldung an ABCERT zu Beginn der Weidenutzung nicht notwendig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift vom Bio-Betrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift vom konventionellen Betrieb, der Weidetiere abgibt